

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7164/1-Pr 1/88

II-6223 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

2822/AB

1988 -12- 21

zu 2839/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2839/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dillersberger, Dr. Gugerbauer, Dr. Partik-Pablé (2839/J), betreffend das Rechtspraktikantengesetz, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Auf Grund des am 1. Jänner 1988 in Kraft getretenen Rechtspraktikantengesetzes mußte keine einzige zusätzliche Schreibkraft in den Justizdienst aufgenommen werden; derartige Personalmaßnahmen sind auch nicht beabsichtigt.

Im Zusammenhang mit dem Rechtspraktikantengesetz mußten lediglich im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck, und hier im wesentlichen nur beim Landesgericht Innsbruck, Diensteinteilungen geändert werden. Beim Landesgericht Innsbruck ist nämlich seit vielen Jahren der Schriftführererdienst in Strafsachen größtenteils von Rechtspraktikanten geleistet worden. Einige Rechtspraktikanten, die ihre Ausbildung in Strafsachen schon hinter sich hatten und außerhalb des Ausbildungsplanes ohne ihre Zustimmung zum Schriftführererdienst bei Hauptverhandlungen eingeteilt worden waren, haben sich mit Recht auf die Bestimmung des § 5 Abs. 2 zweiter Satz des Rechtspraktikantengesetzes berufen, wonach die Ausbildung in Strafsachen

- 2 -

im ersten Ausbildungsjahr nur mit Zustimmung des Rechtspraktikanten mehr als drei Monate umfassen darf. Diese im Justizausschuß eingefügte Bestimmung ist an sich nicht neu, sondern geht in ihrem Grundgedanken auf § 5 des mit Ablauf des 31.12.1987 außer Kraft getretenen Gesetzes über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungsdienst stehenden Rechtspraktikanten aus dem Jahre 1910 zurück. Das Verhalten der betreffenden Rechtspraktikanten legt die Schlußfolgerung nahe, daß das neue Rechtspraktikantengesetz das Rechtsbewußtsein der Rechtspraktikanten gestärkt hat.

Die erforderlichen Änderungen der Diensteinteilung beim Landesgericht Innsbruck haben schon deshalb keine längerfristigen Schwierigkeiten bewirkt, weil der Anfall in Strafsachen bei den Gerichtshöfen I. Instanz in letzter Zeit erheblich zurückgegangen ist.

20. Dezember 1988

